

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz; AUG)

— Drucksachen 10/3662, 10/6351 —

Bericht der Abgeordneten Frau Zutt, von Hammerstein und Suhr

Der Gesetzentwurf sieht vor, Unterhaltsansprüche, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, nach einem vorgesehenen Verfahren geltend machen zu können, wenn eine Partei im Geltungsbereich des Gesetzentwurfs und die andere Partei in einem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Als Zentrale Behörde wird dazu der Generalbundesanwalt bestimmt, die Interessen des ausländischen Unterhaltsgläubigers umfassend wahrzunehmen, wobei die gegenseitige Hilfe kostenlos sein soll.

Im einzelnen wird dazu auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf und den Bericht des Rechtsausschusses Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf führt zu Mehraufwendungen. Für die Zentrale Behörde werden vier Planstellen/Stellen erforderlich werden, und zwar eine Stelle des höheren Dienstes, zwei des gehobenen und eine

des mittleren Dienstes. Dieser personelle Bedarf soll aber durch Umsetzung innerhalb des Einzelplans 07 abgedeckt werden. Die erforderlichen Sachmittel werden auf jährlich ca. 20 000 DM geschätzt, die aber ebenfalls durch Umschichtung innerhalb des Einzelplans 07 abgedeckt werden können.

Für die Länder werden für Mehrausgaben im Rahmen zu bewilligender Prozeßkostenhilfe insgesamt Mehrkosten von ca. 5 000 DM jährlich entstehen.

Der Gesetzentwurf soll voraussichtlich zum 1. Juli 1986 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 14. Mai 1986

Der Haushaltsausschuß

Walther	Frau Zutt	von Hammerstein	Suhr
Vorsitzender Berichterstatter			

